

Eingang zum Geschäft auch bei Schmuddelwetter sichern

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf muss ein Ladeninhaber sowohl bei Frost, als auch bei Regen alles ihm Zumutbare veranlassen, um Glättebildung im Eingangsbereich seines Geschäftes zu verhindern. Im konkreten Fall hatte ein Mann an einem Regentag ein Einkaufszentrum besucht. Durch den Regen waren die Holzbohlen im Eingangsbereich des Geschäftes glatt geworden. Der Mann rutschte aus und brach sich den Knöchel. Er forderte vom Inhaber des Einkaufszentrums Schmerzensgeld in Höhe von 7.000 Euro.

Ein Schmerzensgeld von 4.000 € hielt das OLG Düsseldorf (Az.: I-15 U 26/04) für angemessen. Nach Ansicht des Gerichtes war der Inhaber des Einkaufszentrums dafür verantwortlich, dass im Eingangsbereich keine Rutschgefahr entsteht. Ihm hätte bekannt sein müssen, dass sich Holz im Laufe der Zeit verändere und deshalb besonderer Pflege bedürfe. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Oberfläche nicht durch Wettereinwirkung glatt würde. Um Glätte zu vermeiden, hätte der Inhaber regelmäßig das Holz mechanisch reinigen müssen. Das habe er nicht getan. Dabei war es nach Ansicht der Richter auch nicht von Belang, dass der Mann an einem durchschnittlichen Regentag in der Innenstadt Schuhe mit glatter Ledersohle getragen habe. Ein Mitverschulden schloss das Gericht deshalb aus.

RD/ 11/2005